

1.

# HAUSHALTSSATZUNG

## der Gemeinde Altenberge für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2012 (GV. NRW. S. 436), hat der Rat der Gemeinde Altenberge mit Beschluss vom 17.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013** der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Altenberge voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>18.661.363 €</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>18.640.128 €</b>

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>17.429.923 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>16.066.618 €</b>

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>3.454.395 €</b>
--	--------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>4.454.110 €</b>
--	--------------------

festgesetzt.

### § 2

**Kredite** werden nicht veranschlagt.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden auf **2.150.000 €** festgesetzt.

## § 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht beansprucht.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen genommen werden dürfen, wird auf

**8.000.000 €**

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | <b>209 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | <b>413 v. H.</b> |
| 2. <b>Gewerbsteuer</b>  | <b>411 v.H.</b>  |

## § 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird

für Baumaßnahmen auf	<b>100.000 €</b> (Gesamtauszahlung)
für einmalige Beschaffungen auf	<b>50.000 €</b> (jährliche Auszahlung)
für regelmäßige Beschaffungen auf	<b>20.000.€</b> (jährliche Auszahlung)

festgesetzt.

## § 8

### **Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO**

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, sofern sie nicht erheblich sind.

Erheblich im Sinne von § 83 GO sind Aufwendungen und Auszahlungen, sofern sie im Einzelfall den Betrag

**von 10.000 €**

übersteigen und eine Deckung innerhalb des jeweiligen Fachbereiches nicht möglich ist.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben oberhalb des Wertes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Folgende Positionen sind ausgenommen:

- interne Verrechnungen
- Jahresabschlussbuchungen
- Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglichen Verpflichtungen
- Aufwendungen und Auszahlungen, die voll durch zweckentsprechende Mehreinnahmen gedeckt sind
- Aufwendungen und Auszahlungen, die mit Inanspruchnahme von Deckungsvermerken geleistet werden.

### **B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Bericht vom 28.12.2012 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan steht bis zum Ende der Auslegung des  
Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 zur Einsichtnahme

im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, Zimmer 4.3, zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 30.01.2013

gez. Paus  
Bürgermeister